

# Amtsblatt

## für die Stadt Luckenwalde



22. Jahrgang – 524. Ausgabe

Montag, 25. März 2013

Nummer 10 – Woche 13

### Inhaltsverzeichnis

#### **Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde**

- Beschlüsse der 49. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 12. März 2013
- Beschlüsse der 48. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 19. März 2013
- Prüfung der Standsicherheit der Grabmale
- Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2013
- Einsichtnahme in die Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2013
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass für das Jahr 2013 nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14/94 „Zapfholzweg II“
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

---

**Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde**

---

**Beschlüsse der  
49. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der  
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 12. März 2013**

Der Hauptausschuss beschloss in seiner Sitzung im nicht öffentlichen Teil:

**Drucksachenummer: B-5500/2013**

**Titel:** Energetische Sanierung Kita "Vier Jahreszeiten" Vergabe der Bauleistung Los 9  
Bodenbelagsarbeiten

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Zuschlag für die Vergabe der Bauleistung „Los 9 Bodenbelagsarbeiten“ Energetische Sanierung Kita „Vier Jahreszeiten“ wird an die Firma Schandert GmbH, Mönchenstr. 24/25, 14913 Jüterbog auf ihr Angebot vom 25.01.2013 erteilt.

**Drucksachenummer: B-5501/2013**

**Titel:** Energetische Sanierung Kita "Vier Jahreszeiten" Vergabe der Bauleistung Los 2  
Dachabdichtung

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Zuschlag für die Vergabe der Bauleistung „Los 2 Dacharbeiten“ Energetische Sanierung Kita „Vier Jahreszeiten“ wird an die Firma Glock & Co Kirchmöser Bau GmbH, Patendamm 17, 14774 Plaue auf ihr Neben-Angebot vom 29.01.2013 erteilt.

Luckenwalde, 18.03.2013

i. A. Britta Jähner

Stabsstelle Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

---

**Beschlüsse der  
48. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der  
Stadt Luckenwalde vom 19. März 2013**

Öffentlicher Teil:

**Drucksachenummer: B-5498/2013**

**Titel:** Haushaltssatzung 2013 mit ihren Bestandteilen und Anlagen

Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt die Haushaltssatzung 2013 mit ihren Bestandteilen und Anlagen gemäß § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Veröffentlichung sh. dieses Amtsblatt).

**Drucksachenummer: B-5502/2013**

**Titel:** Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass im Jahr 2013 nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (Veröffentlichung sh. dieses Amtsblatt).

**Drucksachenummer: B-5503/2013**

**Titel:** Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 14/94 "Zapfholzweg II"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Über die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend der Anlagen 1 und 2 beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14/94 „Zapfholzweg II“ (Anlage 3) und die Begründung (Anlage 4) werden entsprechend den zu berücksichtigenden Änderungen und Ergänzungen korrigiert und in der vorliegenden Fassung (Entwurf vom 15.02.2013) gebilligt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 14/94 „Zapfholzweg II“ wird mit den oben aufgeführten Änderungen in der Fassung vom 15.02.2013 nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 81 BbgBO und § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf als Satzung beschlossen.

**Drucksachenummer: B-5506/2013**

**Titel:** Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Den überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 10.000 € im Produktkonto 31500.531810 (Zuschüsse für die Vereine) wird zugestimmt.

Nicht öffentlicher Teil:

**Drucksachenummer: B-5499/2013**

**Titel:** Verkauf Grundstück am Zapfholzweg, Gemarkung Frankenfelde, Flur 6, Teilflächen der Flurstücke 79/7 und 166 in Größe von ca. 17.930 m<sup>2</sup>

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Von den Grundstücken am Zapfholzweg, 14943 Luckenwalde, Gemarkung Frankenfelde, Flur 6, werden Teilflächen der Flurstücke 79/7 und 166 in Größe von insgesamt ca. 17.930 m<sup>2</sup> verkauft.

Luckenwalde, 21.03.2013

i. A. Britta Jähner

Stabsstelle Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

---

### **Prüfung der Standsicherheit der Grabmale**

Bevor seitens des Friedhofsamtes die vorgeschriebene jährliche Überprüfung der Grabsteine auf Standsicherheit stattfindet, möchten wir über die Pflichten, die Nutzungsberechtigte an einer Grabstelle haben, informieren.

Grabsteine, die nicht den Sicherheitsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft entsprechen, stellen für den Friedhofsbesucher eine ständige Unfallgefahr dar. Der Grabstein muss mit dem Fundament und dem Unterbau mit einem Stahlbolzen verdübelt sein.

Jeder Inhaber eines Grabnutzungsrechts sollte in Eigenverantwortung regelmäßig den Grabstein auf seine Standfestigkeit prüfen und Mängel fachgerecht beheben lassen.

In diese Überprüfung ist auch das sonstige Grabzubehör mit einzubeziehen.

---

Für Schäden und Unfälle, die infolge mangelhafter Standfestigkeit der Grabmale entstehen, haftet der Inhaber des Grabnutzungsrechts.

Die diesjährige Überprüfung findet ab dem 01.05.2013 auf dem Waldfriedhof, dem Friedhof "Vor dem Jüterboger Tor" und dem Friedhof in Kolzenburg statt.

Wie in jedem Jahr werden bei den Standsicherheitskontrollen lose Grabsteine aus Gefährdungsgründen umgelegt bzw. mit einem Aufkleber versehen, der auf den entsprechenden Mangel hinweist.

Die Beseitigung der Ursache der Gefahr muss durch Auftrag an eine fachgerechte Firma von dem Betroffenen innerhalb von 6 Wochen behoben werden.

Wir bitten im Interesse aller Friedhofsnutzer aus Sicherheitsgründen um Verständnis für diese Maßnahme.

Für Rückfragen nutzen Sie bitte die Sprechtage:

Dienstag von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Donnerstag von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 672 304

Sitz: Theaterstr. 16 D

i. A. Struck

Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt

## Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	<b>39.580.600 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>39.396.900 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>400.500 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>94.700 €</b>
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	<b>41.946.200 €</b>
Auszahlungen auf	<b>41.887.900 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>36.496.600 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>36.192.900 €</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>5.449.600 €</b>
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>5.120.700 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>595.300 €</b>
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>
Auszahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**3.790.800 €**

festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer  |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>235 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>380 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>325 v. H.</b> |

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.001 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **25.001 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.000.001 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.001 €festgesetzt.

### § 6

Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung der Kämmerin über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gilt als erteilt bei:

- \* zusätzlichen zweckgebundenen Zuweisungen bzw. Erstattungen von Bund, Land, Kreis und Privat
- \* Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Luckenwalde, den 19.03.2013

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

Siegel

### **Einsichtnahme in die Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2013**

gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 06]) kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2013 - Drucksachenummer B-5498/2013 – sowie in die Bestandteile und Anlagen nehmen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen ist zu folgenden Zeiten gegeben:

Dienstag	08.30-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Donnerstag	08.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr

im Rathaus Markt 10, in der Kämmerei, Raum 116.

Luckenwalde, 19.03.2013

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

(Siegel)

---

### **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass für das Jahr 2013 nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006, (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10 Nr. 46) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10 Nr. 47), erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. März 2013 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen und gewerbliche Anbieter von Waren außerhalb dieser Verkaufsstellen der Stadt Luckenwalde dürfen außerhalb der bestehenden gesetzlichen Ladenöffnungszeiten an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr aus besonderem Anlass geöffnet sein:

Sonntag, den 09. Juni 2013	- Turmfest
Sonntag, den 25. August 2013	- Automeile
Sonntag, den 01. Dezember 2013	- Start in den Advent (1. Advent)
Sonntag, den 15. Dezember 2013	- Luckenwalder Weihnachtsmarkt (3. Advent)

#### **§ 2**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser Verordnung bestimmten Sonntagen ist § 10 BbgLÖG zu beachten. Weitere arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser ordnungsbehördlichen Verordnung unberührt.

---

### § 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 20.03.2013

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

---

#### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14/94 „Zapfholzweg II“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.03.2013 den Bebauungsplan Nr. 14/94 „Zapfholzweg II als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14/94 „Zapfholzweg II“ ist in der Übersichtskarte auf Seite 9 dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 14/94 „Zapfholzweg II“ wird mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus der Stadt Luckenwalde, Markt 10, Stadtplanungsamt, während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 08.30 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr sowie  
Donnerstag 08.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 14/94 „Zapfholzweg II“ der Stadt Luckenwalde tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sind durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 und 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile eingetreten, besteht gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB eine Entschädigungsberechtigung, wenn diese innerhalb von drei Jahren bei dem Entschädigungspflichtigen schriftlich beantragt wurde.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

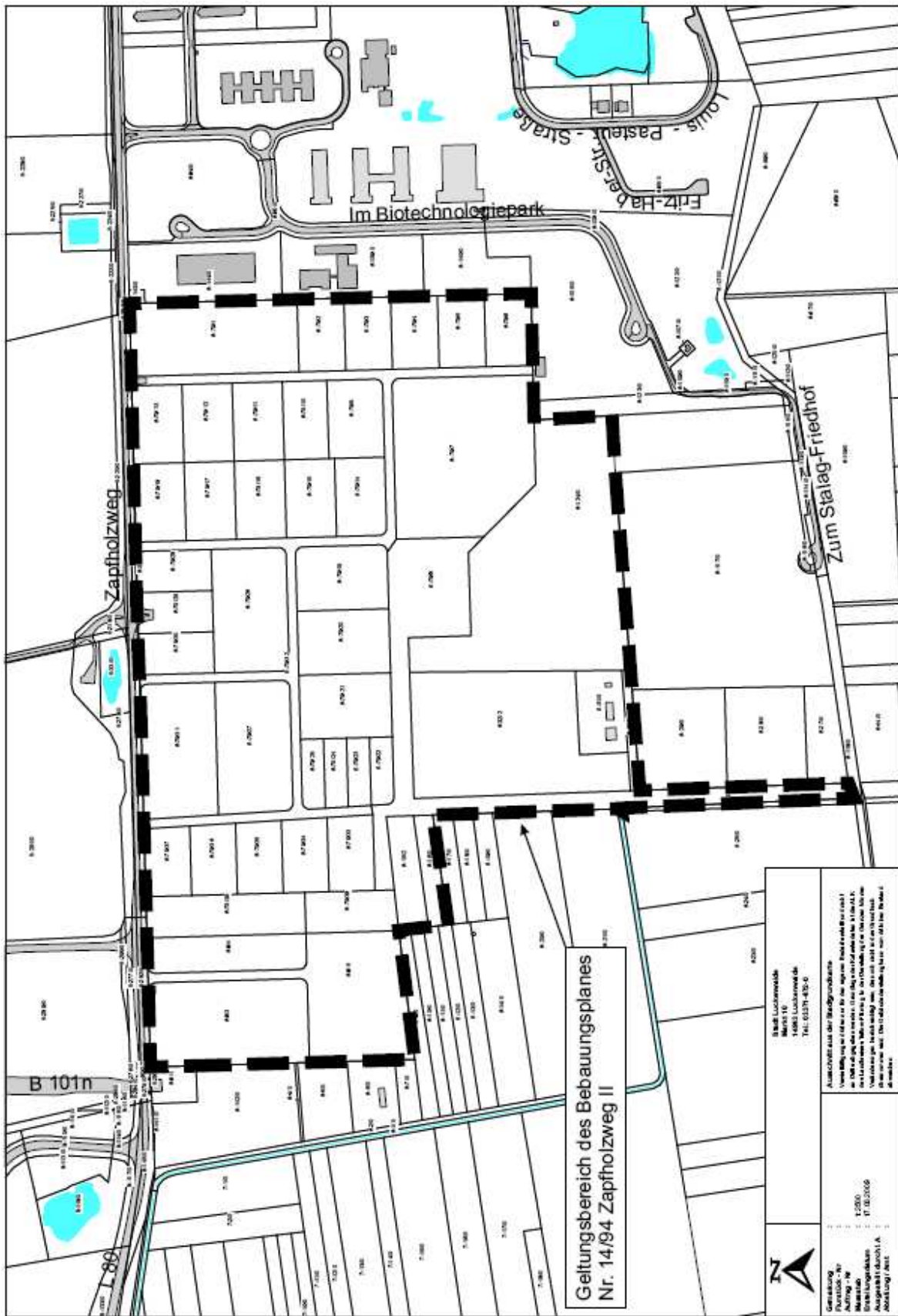
Luckenwalde, den 22.03.2013

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

(Siegel)

---





Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Nr. 14/94 Zapfholzweg II

<p>Stadteckung Planungs-Nr. 14/94 Ausgabe-Nr. 1/2006 Ausgabedatum 17.03.2006 Abteilung/Ans. 1</p>		<p>Stadteckung Merkmal 10 Lage Luckenwalde Tel. 03371-432-0</p>
<p><b>Ausweisung des Geltungsbereichs</b>                  Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist durch die gestrichelte Linie begrenzt. Die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke sind durch die gestrichelte Linie vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14/94 Zapfholzweg II getrennt. Die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke sind durch die gestrichelte Linie vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14/94 Zapfholzweg II getrennt. Die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke sind durch die gestrichelte Linie vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14/94 Zapfholzweg II getrennt.</p>		

Abstimmungsbehörde: **Stadt Luckenwalde**  
Stimmkreis: **24 - Teltow-Fläming II**

**Bekanntmachung  
über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Oktober 2013**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

**A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten**

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im Eintragsraum der Abstimmungsbehörde:

Stadt Luckenwalde  
Abt. Einwohnermeldewesen  
Zimmer 11a/11b  
Markt 10, 14943 Luckenwalde

bis Mittwoch, den 9. Oktober 2013, 16 Uhr zu folgenden Zeiten unterstützt werden:

Montag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
1. Samstag im Monat	09:00 - 11:00 Uhr.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

## **B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 9. Oktober 2013, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

### **„Hochschulen erhalten“**

Stärkt die Lausitz, erhaltet ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.
- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn?

Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingeworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden. Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind:

Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %.

Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige

---

Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf:

In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten:

Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Alexander Misera  
Lieberoser Straße 25  
03046 Cottbus

Paul Weisflog  
Am Wald 5  
03054 Cottbus

Sebastian Wirries  
Universitätsstraße 10  
03046 Cottbus

Jasper Schwenzow  
Straße der Jugend 105  
03046 Cottbus

Prof. Dr. Daniel Baier  
Töpferstraße 2  
03046 Cottbus

Stellvertreter:

Claudia Eckert  
Wilhelm-Külz-Straße 40  
03046 Cottbus

Ole Kröger  
Erich-Weinert-Straße 6  
03046 Cottbus

Sarah Meßmer  
August-Bebel-Straße 80  
03046 Cottbus

Fabian Frank  
Karlstraße 18  
03044 Cottbus

Prof. Dr. Christiane Hipp  
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 16  
03044 Cottbus

Luckenwalde, 21.03.2013

Die Abstimmungsbehörde

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)